

A 13 für alle – Was bedeutet das für tarifbeschäftigte Lehrkräfte?

Am 14.12.2022 hat das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) mit einer Schulmail über die Anpassung der Lehrkräftebesoldung informiert. Von der Anhebung der Besoldung profitieren auch tarifbeschäftigte Lehrkräfte.

Der Hauptpersonalrat Förderschulen und Klinikschulen (HPR) begrüßt es, dass die Forderung von Gewerkschaft und Verband nach A 13 für alle umgesetzt wurde. Bedauerlich ist allerdings, dass weiterhin nur Beschäftigte mit dem Lehramt für die Sekundarstufe II die Strukturzulage erhalten.

Leider gibt es für **Fachlehrer:innen** keine Verbesserungen im Eingangssamt, obwohl der HPR diese Forderung wiederholt dem MSB gegenüber vertreten hat. Hier ist weiteres politisches Engagement erforderlich.

Positiv hervorzuheben ist, dass **vor dem 01.08.2015 eingestellte und noch nicht in den TV EntgO-L übergeleitete tarifbeschäftigte Lehrkräfte**, die (noch) keine Angleichungszulage erhalten, eine erneute Chance bekommen: Die betroffenen Lehrkräfte können nach Verabschiedung des Gesetzes bis spätestens 31.10.2023 einen Antrag stellen. Sie bekommen dann sowohl die Angleichungszulage über zzt. 105 € als auch die jährlich aufwachsende Zulage über 115 € rückwirkend zum 01.11.2022. Zum 01.08.2026 erfolgt die Höhergruppierung in EG 13. Nach Ablauf der Frist kann der Antrag auf die Zulage nicht nachgeholt werden, aber auf gesonderten Antrag hin erfolgt eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 13 zum 01.08.2026. Hier ist die Antragstellung vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 möglich.

Lehrkräfte, die nach dem 01.08.2015 eingestellt und schon vollständig in den TV EntgO-L übergeleitet wurden, brauchen keinen Antrag zu stellen.

Begrüßenswert ist auch, dass Beschäftigte ohne Lehramt, die ein **Hochschulstudium oder wissenschaftliches Hochschulstudium** nachweisen können, berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass sie **in der Tätigkeit von Lehrkräften** sind. Kritisch sieht der HPR, dass die Beschäftigten keine aufwachsende Zulage erhalten, sondern erst zum 01.08.2026 in die nach dem TV EntgO-L für ihre individuelle Qualifikation vorgesehene Entgeltgruppe auf Antrag höhergruppiert werden. **Bei Einstellung ab dem 01.08.2015** ist keine Antragstellung erforderlich. **Beschäftigte, die vor dem 01.08.2015 eingestellt und noch nicht in den TV EntgO-L übergeleitet wurden**, können den Antrag vom 01.08.2026 bis 31.07.2027 stellen.

Auch **befristet beschäftigte Lehrkräfte**, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, erhalten die Zulage.

Wenn Sie Fragen haben, ob Sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören bzw. welche Regelungen für Sie gelten, können Sie sich gerne an uns wenden.

Gerne beraten wir Sie persönlich. Hilfreich wäre es, wenn Sie uns eine kurze Falldarstellung vorab per E-Mail zukommen lassen würden. Bitte schicken Sie diese an folgende Adresse:

hprfoe@msb.nrw.de